

21.05.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - In - Vk - Wizu **Punkt** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Erhöhung der Sicherheit von Fahrgastschiffen in der Gemeinschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe

KOM(2002) 158 endg.; Ratsdok. 7597/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,

der Verkehrsausschuss und

der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

...

1. Der Bundesrat befürwortet das Paket der vorgelegten Maßnahmen zur Verbesserung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für die Sicherheit von Fahrgastschiffen.

Der Bundesrat stellt fest, dass auf Grund der immer schwerwiegender werden- den Folgen von Fährunfällen der Schutz der Passagiere deutlich zu verbessern ist und in diesem Zusammenhang die Stabilität von Fähren entsprechend verbessert werden muss.

Hierzu sollen u. a. die Vorgaben des Stockholmer Abkommens (Schwimm- und Manövrierfähigkeit bis zu 4 m Wellenhöhe statt 1,5 m entsprechend der SOLAS-90-Norm) in der gesamten Gemeinschaft verbindlich gemacht werden. Dieser hohe Sicherheitsstandard soll in Zukunft bei allen nach dem 1. Oktober 2004 gebauten Schiffen sowohl auf internationalen als auch auf Reisen in Küstengewässern eingehalten werden, soweit die Fährklassen A bis C betroffen sind.

Bei bis zum 1. Oktober 2004 gebauten Schiffen wird unterschieden zwischen Schiffen, die auf internationalen Strecken eingesetzt werden und den Vorgaben des Stockholmer Abkommens entsprechen müssen, und solchen, die nur auf nationalen Strecken eingesetzt werden. Fährschiffe der Klassen A und B müssen bis zum 1. Oktober 2010 nachgerüstet oder andernfalls bis 2015 ausgephast werden, spätestens jedoch wenn sie 30 Jahre alt sind. Fähren der Klasse C müssen bis 2010 der SOLAS-90-Norm entsprechen oder nach den vorstehend genannten Bedingungen ebenfalls ausgephast werden.

In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, dass die unter Artikel 2 Buchstabe a) des Richtlinienvorschlags genannte Begriffsbestimmung "Ro-Ro-Fahrgastschiff" nicht mit der im Stockholm-Übereinkommen angegebenen Definition "Ro-Ro-Fahrgastschiff" übereinstimmt. Die Definition "Ro-Ro-Fahrgastschiff" im Stockholm-Übereinkommen stützt sich auf die Definition nach SOLAS 74/88, II-2/3. Bei Beibehaltung der im Richtlinienvorschlag genannten Definition wären auch solche Schiffe davon betroffen, die über keine Ro-Ro-Räume oder Sonderräume verfügen, d. h. Schiffe, die z. B. im Inselversorgungsverkehr zu den ost- oder nordfriesischen Inseln eingesetzt werden. Diese besonders flachgehenden Schiffe im Inselversorgungsverkehr des Wattenmeeres sind baulich keine Ro-Ro-Schiffe und können auch nicht umgebaut werden. Diese Schiffe werden ausschließlich in der nationalen Fahrt

eingesetzt und sollten daher nicht Zielgruppe des Richtlinienvorschlags sein, da für sie u. a. das in Artikel 3 Nr. 1 genannte Kriterium "Auslandsfahrt" nicht zutrifft. Im Übrigen ist auf diesen Schiffen im Leckfall die Gefahr einer Wasseransammlung auf dem Ro-Ro-Deck auf Grund der konstruktiv-baulichen Merkmale nicht gegeben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher darauf hinzuwirken, die Definition "Ro-Ro-Fahrgastschiff" in dem Richtlinienvorschlag - wie im Stockholm-Übereinkommen angegeben - einzuführen, damit im Ergebnis die nationale Fahrt der Inselversorgungsverkehre nicht von der Richtlinie erfasst wird.

B

2. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.